

# Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)

Fachbereich für Wald und Umwelt

## Änderungssatzung zur **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

### **Internationaler Masterstudiengang Global Change Management** („Master of Science“)

*gültig ab Wintersemester 2009/2010*

***In der Fassung vom 06.02.2013***

#### **Präambel**

Auf Grund der § 8 Absatz 6 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs für Wald und Umwelt der HNE Eberswalde am 11.05.2011 im FBR-Protokoll (145. Sitzung) nachzuschlagen folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Science* in dem 4-semestrigen Studiengang *Global Change Management*. Sie wird ergänzt durch das Curriculum sowie die Modulbeschreibungen.

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

#### **§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, die sich den Herausforderungen des globalen Wandels widmet. Ein besonderer Fokus liegt auf Lösungsansätzen des Naturressourcenmanagements zur Minderung des globalen Umweltwandels und seiner Auswirkungen auf gesellschaftliche und ökologische Systeme.

Die Absolventen sind befähigt, in nationalen sowie internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Lernprozesse zu initiieren und als „Change Agents“ z.B. in den Bereichen Naturschutz, Forstwirtschaft oder Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden. Dies erfolgt auf Grundlage der erworbenen sozialen Kompetenzen sowie des

Wissens im Bereich des proaktiven Risikomanagements und der strategischen Planung. Als transdisziplinär und problemlösungsorientiert ausgebildete Generalisten sind sie in der Lage, komplexe, nicht-lineare Prozesse des globalen Wandels systemisch zu verstehen und zielgruppenorientiert zu kommunizieren.

### **§ 3 Lern- und Studienziele**

Die speziellen Studienziele sollen die Absolventen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Fachleute für die Vermeidung und Minderung des globalen Wandels: Die Absolventen sind befähigt, Vorhaben zur Vermeidung oder Minderung des globalen Umweltwandels zu entwickeln, zu kommunizieren und politisch umzusetzen
- Die Absolventen sind befähigt Managementansätze zur Anpassung an die Folgewirkungen des unvermeidbaren Umweltwandels zu konzipieren und durchzuführen bzw. zu leiten
- Die Absolventen sind befähigt in Organisationen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene Änderungspotentiale zu identifizieren, Lernprozesse zu initiieren sowie als Politikberater Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen.
- Die Absolventen sind in der Lage auf Grundlage eines umfassenden Wissens um die systemischen Prozesse und Zusammenhänge des globalen Wandels in Forschungsinstitutionen und anderen Organisationen eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Gute und breite naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz im Bereich des Change Managements
- Gute Präsentations- und Kommunikationskompetenz
- Hohes Maß an Teamfähigkeit, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- Interkulturelle- und Sozialkompetenz im Bereich von internationaler und interdisziplinärer Projekt- und Forschungsarbeit.

### **§ 4 Konsekutivität und Profilierung**

Der anwendungsorientierte Studiengang ist ein konsekutives Angebot für grundständige Studiengänge der Fachrichtungen Forstwirtschaft und -wissenschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich-ökologisch-umweltwissenschaftlicher Studiengänge.

### **§ 5 Zugang zum Studium**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche BewerberInnen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Internationale BewerberInnen (d.h. alle BewerberInnen, die ihren ersten Studienabschluss nicht in Deutschland erworben haben) können sich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolventen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)).

- (3) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master), der eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aufweist sowie ein
  - Nachweis guter Englischkenntnisse (gem. § 5(5)).
- (4) Dokumente zur Auswahl und Studienplatzvergabe, sollte die Anzahl der BewerberInnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigen:
- Curriculum vitae (einschließlich Dokumente, welche die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation nachweisen (z.B. Nachweise zu (ggf. internationaler) Projektarbeit, Lehrtätigkeit, Organisation / Teilnahme an Workshops, Publikationsliste, fachbezogene ehrenamtliche oder private Tätigkeiten, etc.))
  - Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten)
- (5) Alle BewerberInnen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen: „*Test of English as a Foreign Language (TOEFL)*“ mit 567 Punkten für den regulären oder 87 Punkte für den internetbasierten Test, vergleichbare Qualifikationen wie z.B. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level B2 sowie Muttersprache Englisch im Heimatland. Die Überprüfung der Muttersprache eines Landes basiert auf den Länderinformationen des Auswärtigen Amtes (siehe Anlage 5). Absolventen/innen englischsprachiger Studiengänge, insbesondere des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei BewerberInnen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zugangsvoraussetzung dar.
- (6) Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen“ \* des Landes Brandenburg veröffentlicht (z.B. 26 Studienplätze im Studienjahr 2012/2013). 40% der Studienplätze werden vorrangig an BewerberInnen aus dem Ausland vergeben. Übersteigt die Zahl der BewerberInnen die Zahl der vorhandenen Studienplätze (oder der für ausländische BewerberInnen vorgehaltenen Plätze), werden diese nach dem Grad der individuellen Eignung (gemäß der „Satzung zum Hochschulauswahlverfahren“ (vgl. Anhang 6)) vergeben. Aus den durch den Studiengangbeauftragten des Fachbereichs berechneten Eignungswerten wird eine Rangliste ermittelt. Die Vergabe der Studienplätze an BewerberInnen erfolgt gemäß der Reihung der Rangliste bis alle Plätze vergeben sind.
- (7) Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen können sich die vorgehaltenen Quoten gegenseitig ausgleichen bzw. kann der jeweilige Prozentsatz überschritten werden.
- (8) Die Auswahl der ausländischen (außerhalb der EU) BewerberInnen mit Bewerbungseingang am 01.05. sowie die Benachrichtigung über (Nicht-)Zulassung erfolgt in der Regel bis Ende Mai.  
Die Auswahl aller weiteren BewerberInnen mit Bewerbungsfrist am 15. Juli findet bis Ende Juli des jeweiligen Jahres statt. Dies bezieht sich auch auf EU-Ausländer, die nach der formalen Vorprüfung durch UNI-ASSIST in gleicher Weise wie die nationalen Bewerber behandelt werden. Die Benachrichtigung über (Nicht-) Zulassung erfolgt zeitnah.

\* [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.51997.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.51997.de)

- (9) Um sicherzustellen, dass die zugelassenen Studierenden über die für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Voraussetzungen verfügen, werden die individuellen fachlichen Qualifikationen, basierend auf dem vorangegangenen Studiengang, dem Motivationsschreiben und der Arbeitserfahrung, sorgfältig geprüft (vgl. Anhang 6: Satzung zum Hochschulauswahlverfahren).  
Des Weiteren wird im Falle der Einschreibung eine spezielle Beratung bei der Auswahl der Module angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit zusätzlich (nicht kreditierte) Module anderer Master-, oder Bachelorstudiengänge zu belegen, sofern Studienplätze dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist gegliedert in:
- 1. und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis des globalen Wandels
  - 3. Semester: Eigenständiges, durch den Fachbereich Forstwirtschaft im Rahmen eines Moduls begleitetes Forschungsprojekt an der Hochschule oder bei ausgewählten Partnerinstitutionen im In- oder Ausland
  - 4. Semester: Forschungskolloquium und Masterarbeit
- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Lehrsprache ist, mit Ausnahme weniger deutschsprachiger Wahlpflichtmodule, Englisch.
- (3) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt 300 ECTS Credits. Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Credits davon im Studiengang GCM erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Credits.
- (4) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Credits sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Die Übertragbarkeit von Pflichtmodulen ist nur nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (6) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter §3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Studiengängen ausgewählt werden (z.B. den Masterstudiengängen Forest Information Technology, Regionalentwicklung und Naturschutz oder auch einem Studiengang einer anderen Hochschule). Sie können in der Regel zweimal zu je 4 ECTS Credits innerhalb des Studienzeitraumes belegt werden. Besitzen die ausgewählten Spezialisierungsmodule weniger als 4 ECTS Credits, müssen die ggf.

fehlende ECTS Credits, die zur Erreichung der für den Masterabschluss vorgeschriebenen 120 ECTS Credits benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Im Falle des Überschreitens der maximal 8 anrechenbaren ECTS Credits, werden die überschüssigen Credits der Spezialisierungsmodule gestrichen und nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (7) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der BewerberInnen, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den BewerberInnen aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

### **§ 7 Mobilität von Studierenden**

Die Module werden von der HNEE und ggf. auch von Partnerinstitutionen angeboten. In Abhängigkeit des Angebots werden die Lehrveranstaltungen in Eberswalde oder an anderen Orten ausgerichtet. Eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität der Studierenden wird vorausgesetzt (Kosten sind ggf. selbst zu tragen).

### **§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen**

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden von der Studiengangsleitung zu genehmigende Projekte konzipiert (siehe Anlage 1). Die Bewertung erfolgt durch einen vor Beginn des Projektes durch die Studiengangsleitung zu bestimmende/n Projektbegleiter/in.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen.
- (4) Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden durch die Studiengangsleitung bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten und vierten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters vorgenommen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu übergeben. Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (5) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen angemeldet.

- (6) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades. Entsprechend gilt die Masterprüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
  - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
  - b) das eigenständige Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat;
  - c) die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe.
- (8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Credits) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten. Bei Nichtbestehen sowie Ab- und Krankmeldung von einer Prüfungsleistung besteht eine automatische Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (>4)“ bewertet wird. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren; sie/er kann bundesweit in diesem Studiengang an einer Hochschule nicht wieder zugelassen werden oder sich in einem solchen Studiengang einschreiben.

Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

### **§ 10 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung**

- (1) Die Masterarbeit gilt als semesterbegleitendes Modul und hat einen Bearbeitungsumfang von 26 Leistungspunkten.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Masterarbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter sein soll, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von den das Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren- oder Professorinnenvertretungen ausgegeben werden. Die Masterarbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen, die durch den Fachbereichsrat bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Hochschule, z.B. bei einer Partnerinstitution angefertigt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Fachgebietsverantwortlichen und der Benennung eines der beiden Gutachter aus der HNEE.
- (4) Die maximale Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Anmeldung der Masterarbeit ist per Formular im Dekanat aktenkundig zu machen. Die Anmeldung der Arbeit durch die Studierenden sollte zur Einhaltung der Regelstudienzeit bis zum Ende des ersten Monats des 4. Fachsemesters (31. März des jeweiligen Jahres) erfolgen. Eine verbindliche Anmeldung hat jedoch bis spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters (31. August des jeweiligen Jahres) zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Verschiebung der Anmeldung nur noch aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgen. Bei Nichtanmeldung bis zum 31. August des jeweiligen Jahres wird die Arbeit im ersten Versuch nach Ablauf von 4 Monaten als nicht bestanden bewertet. Ein zweiter Versuch ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr zu wiederholen. Die Arbeit muss dann bis spätestens zum 31. August des Folgejahres angemeldet und innerhalb von 4 Monaten abgegeben werden. Eine weitere Verlängerung findet in der Regel nicht mehr statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel in Abstimmung mit dem Fachgebietsverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (7) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in 4 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Zusätzlich ist mindestens eines der 4 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Masterarbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (11) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0

voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (12) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (13) Masterarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.
- (14) Wird eine Masterarbeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bewertung einmal zu wiederholen. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden.
- (15) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (16) Die Masterarbeit schließt mit einer Verteidigung ab. Die öffentliche Prüfung ist in einen 15-minütigen Vortrag und eine anschließende 15-minütige Diskussion gegliedert. Im Falle von Gruppenarbeiten vervielfacht sich dieser Zeitraum um die Anzahl der beteiligten Studierenden. Die Abschlussprüfung muss spätestens drei Monate nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Das Prüfungskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern.
- (17) Die Masterarbeit sowie die Gutachten sind vor der Verteidigung im Dekanat bzw. Prüfungsamt einzureichen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Masterzeugnis und Masterurkunde**

Das Masterzeugnis („Transcript of Records“) und die Masterurkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Masterarbeit und führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf.

### **§ 12 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Internationalen Masterstudienganges *Global Change Management* an der HNEE ab dem Wintersemester 2013/2014.

genehmigt durch den Präsidenten der HNE Eberswalde, Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson  
am 06.02.2013



veröffentlicht am 30.05.2013

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Modulbeschreibungen (gegenüber der SPO 2009 unverändert)
2. Diploma Supplement
3. Masterzeugnis ("Transcript of Records")
4. Masterurkunde
5. Liste der Länder mit Englisch als Muttersprache
6. Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Internationalen Masterstudienganges  
Global Change Management